

Verkürzung / Verlängerung der Ausbildungszeit

1. Allgemeines zur Verkürzung / Verlängerung der Ausbildungszeit

Grundsätzlich muss die in der Ausbildungsordnung vorgegebene Ausbildungszeit (z. B. 3 Jahre) eingehalten werden. Vertraglich können Ausbildungsbetrieb und Auszubildender eine Abänderung der Ausbildungszeit **nicht** herbeiführen. Die Ausbildungszeit kann jedoch in besonderen Fällen von der Handwerkskammer auf Antrag verkürzt oder verlängert werden. Erst mit der positiven Entscheidung der Handwerkskammer wird die nach der Ausbildungsordnung vorgesehene Ausbildungszeit geändert.

Die einzelnen Verkürzungs- und Verlängerungsmöglichkeiten möchten wir im Folgenden kurz erläutern.

Diese orientieren sich an der Hauptausschussempfehlung des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) vom 10. Juni 2021, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 5. August 2021. Die neue Empfehlung ist auch auf der Website des BIBB unter <https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA129.pdf> zu finden.

2. Verkürzung der Ausbildungszeit nach § 8 Absatz 1 BBiG / § 27c Absatz 1 HwO

Auf gemeinsamen Antrag des Lehrlings (Auszubildenden) und des Auszubildenden hat die Handwerkskammer die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird.

Vor Beginn der Ausbildung kann die Ausbildungszeit z. B. verkürzt werden:

- um bis zu 6 Monate
 - bei Nachweis eines Realschulabschlusses
- um bis zu 12 Monate
 - nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung,
 - bei Nachweis der Fachhochschulreife oder allgemeinen Hochschulreife (Abitur)
 - wenn Auszubildender 21 Jahre oder älter ist
- bei absolvierten Maßnahmen des Übergangssystems wie berufsvorbereitenden Maßnahmen (BvB) und der Einstiegsqualifizierung (EQ)
- dem erfolgreichen Besuch eines schulischen Bildungsganges wie bspw. das Berufsgrundbildungsjahr (BGJ), das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ), die einjährige Berufsfachschule, welche berufliche Grundbildung vermittelt, oder die zweijährige Berufsfachschule, die nach einem weiteren Jahr zum mittleren Schulabschluss führt
- bei Fortsetzung der Berufsausbildung in demselben Beruf oder bei verwandten Handwerken kann die zurückgelegte Ausbildungszeit ganz oder teilweise angerechnet werden. Fachpraktische Ausbildungszeiten im Rahmen der Fachoberschule können bis zur vollen Höhe angerechnet werden
- bei Nachweis einer einschlägigen Berufstätigkeit (**Berufsfeld**) kann diese angemessen berücksichtigt werden (z. B. Verkürzung um 12 Monate bei mind. 4-jähriger einschlägiger Berufstätigkeit)

Hierzu muss im Ausbildungsvertrag der Verkürzungsgrund und die Verkürzungsdauer angegeben werden. Die Zeugnisse und sonstigen Unterlagen, die den Verkürzungsgrund belegen, sind in Kopie beizufügen.

Mit Eintragung des Lehrvertrages in die Lehrlingsrolle wird die Verkürzung wirksam. Die Verkürzung der Ausbildungszeit hat von wenigen Ausnahmen abgesehen (s. unten) keine Auswirkung auf die Höhe der Ausbildungsvergütung. Der Betrieb kann aber mit dem Auszubildenden bei Abschluss des Ausbildungsvertrages vereinbaren, dass er bei einer Verkürzung der Ausbildungszeit um ein Jahr gleich mit der Vergütung des zweiten Ausbildungsjahres beginnt.

3. Vorzeitige Zulassung zur Prüfung

Eine weitere Möglichkeit, die Ausbildungszeit zu verkürzen, besteht in der vorzeitigen Ablegung der Gesellen-/Abschlussprüfung. Gemäß § 37 Absatz 1 Handwerksordnung (HwO) bzw. § 45 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) kann der Auszubildende nämlich bereits vor seinem regulären Prüfungstermin zur Prüfung zugelassen werden, wenn er

- in der betrieblichen Ausbildung
- und in den prüfungsbezogenen Fächern der Berufsschule

jeweils gute Leistungen (Durchschnitt jeweils **mind. 2,49**) nachweist.

Eine vorzeitige Zulassung zur Gesellen- bzw. Abschlussprüfung ist nur nach Anhörung des Ausbildungsbetriebes und der Berufsschule möglich. Die Mindestausbildungszeit (s. 5.) darf bei einer vorzeitigen Zulassung allerdings nicht unterschritten werden. Den entsprechenden Antrag auf vorzeitige Zulassung finden Sie im Downloadservice Ausbildungsberatung.

4. Zusammentreffen mehrerer Verkürzungsgründe

Mehrere Verkürzungsgründe können kombiniert werden. Die Ausbildungsvertragsdauer darf dabei grundsätzlich folgende Mindestzeiten nicht unterschreiten:

Regelausbildungszeit	Mindestzeit
42 Monate	24 Monate
36 Monate	18 Monate
24 Monate	12 Monate

5. Verlängerung der Ausbildungszeit nach § 8 Absatz 2 BBiG und § 27c Absatz 2 HwO

In Ausnahmefällen kann die Handwerkskammer auf Antrag des Lehrlings die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen (§ 27c Absatz 2 HwO). Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht. Bei Festlegung der Verlängerungsdauer sind die Prüfungstermine zu berücksichtigen.

In beiderseitigem Einvernehmen, d. h. vertraglich können Ausbildungsbetrieb und Auszubildender das Ausbildungsverhältnis dagegen nicht verlängern, da ein solcher Vertrag gem. §§ 8, 25 BBiG nichtig wäre.

Solche Ausnahmefälle sind z. B.

- erkennbare schwere Ausbildungsmängel
- längere Ausfallzeiten während der Ausbildung (z. B. infolge Krankheit)



- Nichterreichen des Leistungszieles der Berufsschulklasse
- Betreuung des eigenen Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen

Eine Erhöhung der Vergütung tritt durch die Verlängerung nicht ein.

TIPP: Bei schlechten schulischen Leistungen sollten Sie Ihren Auszubildenden zur kostenlosen Nachhilfe, den ausbildungsbegleitenden Hilfen, anmelden.

Der Antrag soll rechtzeitig vor Ablauf des Berufsausbildungsverhältnisses gestellt werden.
Der Ausbildende ist vor der Entscheidung zu hören.

Antragsformulare finden Sie auf unserer Internetseite www.hwk-wiesbaden.de im Downloadbereich „Ausbildungsberatung“.

Eine Verlängerung nach § 27 b Absatz 2 HwO schließt eine anschließende Verlängerung wegen nicht bestandener Prüfung gemäß § 21 Absatz 3 BBiG nicht aus.

6. Verlängerung der Ausbildung bei Nichtbestehen der Prüfung

Bestehen Auszubildende die Gesellen-/Abschlussprüfung nicht – wobei grundsätzlich unerheblich ist, warum die Prüfung nicht bestanden wurde – so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung (§ 21 Absatz 3 BBiG). Das Gesetz will sicherstellen, dass Auszubildende, die die Prüfung nicht bestehen und deren Ausbildungsverhältnis durch Zeitablauf alsbald endet oder bereits durch Zeitablauf beendet ist, in der bisherigen Ausbildungsstätte weiter ausgebildet werden, wenn sie dies verlangen. Wird keine Verlängerung beim Ausbildenden beantragt, endet das Berufsausbildungsverhältnis zum vertraglich vereinbarten Termin.

Eine Verlängerung tritt nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG Urteil vom 30.09.1998 – 5 AZR 58/98) auch dann ein, wenn der Prüfling **krankheitsbedingt** nicht an der Prüfung teilnehmen kann. Der Anspruch auf Verlängerung entsteht mit Kenntnis des Auszubildenden vom Nichtbestehen der Prüfung. Die Geltendmachung des Verlängerungsanspruchs ist **vor Ablauf** der im Ausbildungsvertrag vereinbarten Ausbildungszeit **nicht fristgebunden**. Es ist daher unerheblich, wie lange der Auszubildende vom Nichtbestehen der Abschlussprüfung bereits Kenntnis hat. Begründet wird dies damit, dass vor Beendigung des Ausbildungsverhältnisses das Vertrauen des Ausbildungsbetriebes, der Auszubildende werde keine Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses verlangen, nicht schutzwürdig ist.

Macht der Auszubildende allerdings einen während des Ausbildungsverhältnisses entstandenen Anspruch auf Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses erst **nach Ablauf** der vereinbarten Ausbildungszeit **geltend**, verlängert sich das Ausbildungsverhältnis nur dann bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, wenn das Verlangen **unverzüglich** (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) erklärt wird (BAG Urteil vom 23.09.2004 – 6 AZR 519/03). Ob ein Verlangen unverzüglich geäußert worden ist, bestimmt sich nach den Verhältnissen des Einzelfalls.

Bei Bemessung dieser Frist ist zu berücksichtigen, dass dem Auszubildenden nach dem Nichtbestehen ein angemessener Zeitraum verbleiben muss, innerhalb dessen er sich überlegen kann, ob er die Ausbildung fortsetzt.

Eine Zustimmung des Betriebes ist **nicht** erforderlich, die Verlängerung wird ggf. auch gegen den Willen des Betriebes automatisch wirksam. Die Verlängerung ist der Kammer unverzüglich schriftlich mit einem Verlängerungsantrag (Formular) mitzuteilen.



Der Auszubildende hat für den Verlängerungszeitraum Anspruch auf Ausbildungsvergütung in der zuletzt gewährten Höhe.

Wird die erste Wiederholungsprüfung bestanden, endet das Ausbildungsverhältnis. Besteht der Auszubildende die erste Wiederholungsprüfung nicht und stellt er (abermals) ein Verlängerungsverlangen, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis bis zur zweiten Wiederholungsprüfung, wenn diese noch innerhalb der Höchstfrist von einem Jahr (§ 21 Absatz 3 letzter Satzteil BBiG) abgelegt wird. Die Beendigungswirkung tritt unabhängig davon ein, ob die zweite Wiederholungsprüfung bestanden oder nicht bestanden wird.

7. Ausbildungsvergütung bei Verkürzung oder Verlängerung

Die Verkürzung bzw. Verlängerung führt **nicht** zu einer (vorzeitigen) Erhöhung der Ausbildungsvergütung. Bei der Verkürzung der Ausbildungszeit nach § 27 b Absatz 1 HwO erhält der Lehrling die Vergütung des nächsten Ausbildungsjahres vielmehr erst zu dem Zeitpunkt, zu dem er diese auch bei ungekürzter Ausbildungszeit erhalten hätte.

Beispiel: Die Ausbildung wird um 1 Jahr aufgrund einer schulischen Vorbildung (z. B. Abitur) verkürzt und beginnt laut Ausbildungsvertrag am 1. Oktober des Jahres mit der Vergütung des 1. Ausbildungsjahres. Am 1. Oktober des Folgejahres hat er dann Anspruch auf die Ausbildungsvergütung des 2. Ausbildungsjahres. Es kommt also nicht darauf an, wann das jeweilige Ausbildungsjahr in der Berufsschule beginnt!

Man kann vertraglich aber auch vereinbaren, dass die jährlichen Ausbildungssteigerungen auch schon früher wirksam werden sollen. So kann bei einer Verkürzung der Ausbildungszeit von 36 Monaten auf 24 Monate aufgrund einer schulischen Vorbildung (z. B. Abitur) schon nach 8 Monaten die Ausbildungsvergütung des 2. und nach weiteren 8 Monaten die Ausbildungsvergütung des 3. Lehrjahres gezahlt werden, wenn die Vertragsparteien dies wollen und in einer Zusatzvereinbarung zum Ausbildungsvertrag gesondert geregelt haben.

Ausnahme: Beruht die Verkürzung auf der Anrechnung eines erfolgreich besuchten Berufsgrundschuljahr oder Berufsfachschuljahr hat der Lehrling ab Beginn der Ausbildung Anspruch auf die Vergütung des 2. Ausbildungsjahres. Wer eine abgebrochene Lehre unter Anrechnung der Vorlehrzeit fortsetzt, wird so behandelt, als hätte er die Lehre ohne Unterbrechung weitergeführt.

Ansprechpartner:

me. Christoph Gagneur

für die Kreishandwerkerschaftsbezirke Gelnhausen-Schlüchtern, Hanau und Limburg-Weilburg

Telefon 0611 136-117

Telefax 0611 136-8117

christoph.gagneur@hwk-wiesbaden.de

Frank Liebchen

für die Kreishandwerkerschaftsbezirke Wiesbaden-Rheingau-Taunus und Wetterau

Telefon 0611 136-116

Telefax 0611 136-8116

frank.liebchen@hwk-wiesbaden.de



me. Alexander Neumann

für die Kreishandwerkerschaftsbezirke Gießen, Lahn-Dill und Vogelsberg

Telefon 0611 136-133

Telefax 0611 136-8133

alexander.neumann@hwk-wiesbaden.de